

Mit Worten töten: historische und psychologische Überlegungen zur Denunziation

Jerouschek, Günter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jerouschek, G. (2001). Mit Worten töten: historische und psychologische Überlegungen zur Denunziation. *Historical Social Research*, 26(2/3), 44-54. <https://doi.org/10.12759/hsr.26.2001.2/3.44-54>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Mit Worten töten

Historische und psychologische Überlegungen zur Denunziation

*Günter Jerouschek**

Abstract: Inevitably, the term “denunciation” evokes negative sensations. One is reminded of the prosecution of witches, heretics, or of the methods of secret police. Nevertheless, a more rational consideration will prove that denunciation also had its positive aspects. In a juridical context denouncing appears whenever offences are prosecuted by authorities *ex officio*. The emergence of denunciation as a legal institut is connected with the “criminal procedure revolution” under pope Innocent III at the turn of 12th to the 13th century AD, when the rumor -the so called *infamia*- was issued by papal decree to feign an ususally highly risky accusation. Embedded in two contradictory loyalties- one “horizontal” to family and members of corporations and one “vertical” to authorities-, in the then established inquisitorial trial, denunciation remained an ambivalent phenomenon, because it could serve as a tool to achieve reprehensible personal aims. Beyond its procedural function, but not independent of it, denouncing plays an important role in the development of an autonomous personality, and everyone can look back to the experience of “primal treason” in his early life, as psychoanalytical research suggests.

* Address all communications to Günter Jerouschek, Lehrstuhl Strafrecht, Universität Jena, Carl – Zeiss- Str. 3, D-07740 Jena, E-mail: G.Jerouschek@recht.uni-jena.de
Vorfassungen des Beitrages wurden auf einer Projekttagung der VW-Stiftung, vgl. Günter Jerouschek, Denunziation. Überlegungen zu Geschichte und Funktion eines strafprozessualen Rechtsinstituts, in: *Wirkungsforschung zum Recht I*, Bd. 10, Baden-Baden 1999, S. 245-254, und an der Katholischen Akademie Trier am 9. Oktober 1998 vorgetragen.

Der antidenunziatorische Affekt

Wenn wir uns heute den Begriff der Denunziation vergegenwärtigen, so dürften die Assoziationen, die uns hierzu einfallen, überwiegend recht negativ sein. Vor allem wird uns der Denunziant moralisch verwerflich erscheinen, wobei freilich bereits der von Julius Caesar überlieferte Satz, die Menschen liebten den Verrat, nicht aber den Verräter, eine gewisse Doppelbödigkeit des Denunzierens aufscheinen läßt. Auf den ersten Blick ist der negative Beigeschmack aber nicht besonders verwunderlich, kann er sich doch auf eine vielseitig belegbare Tradition berufen: So liegt beispielsweise in Fjodor Sologubs Roman 'Der kleine Dämon' der unter vielen unappetitlichen Eigenschaften hervorstechende Charakterzug des Helden Peredonov in dessen schon krankhaftem Denunziantentum. Niemand ist vor seiner kleinlichen Rachsucht gefeit, und keine Gelegenheit läßt er aus, vermeintliche oder wirkliche Widersacher bei der Obrigkeit oder sonst hochmögenden Persönlichkeit anzuschwärzen. Dabei figuriert er aber lediglich als Prototyp in einem denunziatorisch geprägten kulturellen Umfeld, und die vom Autor gezogene Konsequenz, seinen Helden in manifestester Geisteskrankheit sterben zu lassen, wirft zugleich auch ein Licht auf die Gesellschaft, die solche Exponenten gebiert. Auch Hoffmann von Fallerslebens Schlagwort 'Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant' stellt nur eine besonders prägnante Formulierung des antidenunziatorischen Affekts dar, wobei hier das Verdikt auf die Polizeispitzel um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts gemünzt gewesen sein dürfte. Ein eindrückliches Negativbeispiel gibt auch die filmische Inszenierung der Denunziantin Helene Schwärzel, die im 'Dritten Reich' einen der Köpfe des Widerstandes vom 20. Juli 1944, Carl Goerdeler, ans Messer lieferte.

Aufgeklärte Polemik: Hommel und Beccaria

Die affektive Aufwallung angesichts der Denunziation begegnet uns aber bereits im 18. Jahrhundert, wo etwa der sächsische Justizkritiker Karl Ferdinand Hommel gegen deren strafprozessuale Akzeptanz anspricht. Die Denunziation war hier ein Instrument für geld- und blutgierige Richter, Denunzianten waren ehrvergessene, verabscheuungswürdige Subjekte, auf deren Wort von vornherein nichts zu geben sei. So wortmächtig der Philosoph gegen die Denunziation auch polemisierte, von Praxisnähe zeugen die Argumente recht wenig, und so nimmt es Wunder, wenn auch Hommel, der über kriminalistische Erfahrung verfügte, in diesen 'antidenunziatorischen' Affekt einstimmt. Er konterkarierte auch gleich noch den naheliegenden Einwand, daß eine Denunziation sich erst in der ihr folgenden obrigkeitlichen Inquisitio zu bewähren habe, bevor sie strafrechtliche Folgen zeitige: "Gerichtshalter und Amtsleute sind öfters so sehr geld- als blutgierig, daß sie es schon für ein Verbrechen halten, wenn einer des anderen Verbrechen nicht anzeigt. Ich bin genötigt, dieses für widernatürlich

und abscheulich zu erklären. Der Grund dieses Aberwitzes kann auch vielleicht schon auf den hohen Schulen gelegt worden sein, wo einige Professoren noch Menschenfresser sind”.¹ Wen ekele nicht, wenn die Kriminalakten mit den Worten anfangen: “Nachdem verlauten wollen...”.² Ein ehrlicher Mann lasse sich sehen, wenn nicht, so müsse er die Vermutung der Feindschaft wider sich gelten lassen: “Jeder heimliche Ankläger ist verdächtig”.³ Bemerkenswert ist hier vor allem die Reklamierung der Ehre für die Verdammung der Denunziation, weil sie unseren historischen Blick auf deren hervorragende Rolle als gesellschaftliches Regulativ in vormodernen Zeiten lenkt. Weshalb aber das Denunzieren im Ehrdiskurs als ehrloses Verhalten erscheint, wird uns noch zu beschäftigen haben. Ähnlich abfällig äußert sich auch der große italienische Justizkritiker Cesare Beccaria, dessen um eine Humanisierung des Strafrechts bemühte Streitschrift ‘Di delitti e delle pene’ europaweit Furore machte. In seinem Traktat streicht er die Denunziation als eines der Hauptübel des zu reformierenden Strafprozesses heraus. Auch hier wird sie als ehrlos, sozial-schädlich, moralisch verwerflich, ja morbid verurteilt, so daß eigentlich nur deren völlige Verwerfung aus dem Strafverfahren als Konsequenz übrig bleibt.

Ganz besonders galt dies für den Fall, daß der Landesherr, etwa durch Auslobung eines Kopfgeldes, sich ihrer zu bedienen trachtete: “Ist es wohl der Gesellschaft vorteilhaft [...] jeglichen Bürger dadurch zum Scharfrichter zu machen, daß man ihm das Schwert der öffentlichen Rache in die Hände gibt?”⁴, lautete die rhetorische Frage, die der italienische Adlige seinen Ausführungen voranstellte. Sie wurde denn auch kategorisch verneint: die Gesetze verhielten sich widersprüchlich, wenn sie einmal den Verrat bestrafen, zu ihren Gunsten aber billigten: “Mit einer Hand knüpft der Gesetzgeber die Bande der Verwandtschaft, des Blutes, der Treue, der Redlichkeit, der Freundschaft und mit der anderen belohnt er denjenigen, der sie zerrütet”.⁵ Die staatliche Akzeptanz der Denunziation sei ein Zeichen der Schwäche und mangelnden Selbstverteidigungskraft des Staates. Zudem reiße sie alle Begriffe von Sittlichkeit und Tugend danieder, die ohnehin durch den geringsten Hauch eines Lüftchens aus den Herzen der Menschen zu verscheuchen seien. Mehr noch, die Denunziation schüre den geheimen Krieg des Bürgers gegen den Bürger.⁶ Beccaria forderte sogar, dem Denunzianten die Strafe des jeweiligen Verbrechens zuzudiktieren, dessenthalb die Denunziation erfolgt wäre. Abhilfe versprach sich Beccaria

¹ Karl Ferdinand Hommel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Breslau 1778. S. 154 f.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda, vgl. auch S. 75.

⁶ Ebenda.

von einem - modern gesprochen - staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopol. Dies hätte aber die völlige Preisgabe der *inquisitio* bei der Verfahrenseinleitung zur Konsequenz haben müssen.

Ambivalenzen

Dem wissenschaftlichen Blick freilich, dem eine etwas nüchternere Betrachtungsweise wohl ansteht, muß hier die durchgängige affektive Übertönung zu denken geben, da dieser gern eine stark ambivalente Gefühlseinstellung zugrunde zu liegen pflegt, für die wir ja bereits Hinweise erhalten haben. Lassen Sie mich hierzu ein mehr oder weniger unspektakuläres Beispiel für denunziatorisches Verhalten aus meiner eigenen Erfahrung vorstellen: Ein Flüchtlingsbub hatte in der Nachkriegszeit darunter zu leiden, daß er nach der Schule regelmäßig von den einheimischen Mitschülern Prügel bezog. Gegen die Übermacht wehrlos, wußte er sich nicht anders zu helfen, als die schlimmsten Schläger, wenn er in Abwesenheit des Klassenlehrers zum Aufpasser bestellt worden war, wegen 'Schwätzens' - geschwätzt wurde immer - auf die Rückseite der Tafel zu notieren. Die dort Aufgeschriebenen wiederum wurden vom Lehrer nach dessen Rückkehr mit Tatzen abgestraft. Die Denunziation erfüllte ihren Zweck, und die Keile auf dem Schulweg hörte alsbald auf. Ein unmittelbares Verpetzen der prügelnden Mitschüler an den Lehrer hätte zwar auch für Abhilfe sorgen können, wäre aber mit dem Ehrkodex des Klassenverbandes nicht vereinbar gewesen und hätte den betroffenen Buben beschämend isolieren können. Es dürfte nicht Wunder nehmen zu erfahren, daß die prügelnden Buben lediglich die Devise ihrer Väter, die Flüchtlinge gehörten allesamt 'rausgehauen' in die Tat umzusetzen trachteten. Ich denke vor dem geschilderten Hintergrund verliert sich das negative Image der Denunziation zusehends, und sie dürfte sogar bis zu einem gewissen Grad auf Verständnis stoßen.

Bei genauerem Hinsehen fällt jedenfalls auf, daß die Denunziation an sich ein bei weitem vielschichtigeres Phänomen ist, als es die eingangs zitierten Stimmen Glauben machen.

Denunciatio und Inquisitionsprozeß

Kirchenrechtliche Prozeßrechtsreform

Schon wo sie in der mittelalterlich-abendländischen Geschichte erstmals als prominentes verfahrensrechtliches Institut greifbar wird, würden wir aus heutiger Sicht eher zu einer positiven Betrachtungsweise neigen. Dieser Ort ist das sogenannte kanonische Recht der römischen Kirche. Zur Vorgeschichte der Denunziation im Kirchenrecht muß man wissen, daß ursprünglich, wie sonst auch, eine Klage, *accusatio*, Voraussetzung für die Einleitung und Durchfüh-

rung eines disziplinären oder kirchenstrafrechtlichen Verfahrens war. Es bedurfte also eines Klägers, *accusators*, der den Beklagten, *accusatus*, formell einer sanktionswürdigen Tat bezichtigte. Dieser Kläger hatte auch die Überführung und Verurteilung des Beklagten im Prozeß zu betreiben. Allerdings wurde grundsätzlich in diesem Verfahren gar nicht ermittelt, ob der Beklagte überhaupt die Tat, deretwegen er angeklagt worden war, begangen und verschuldet hatte. Der Beklagte konnte sich, sofern er die Klage nicht gegen sich gelten lassen wollte, mit einem sogenannten Reinigungseid freischwören. Hierzu hatte er eine rechtlich vorgegebene Anzahl von sogenannten Eideshelfern beizubringen. Diese wiederum brauchten von der Tat, um die es im Prozeß ging, keinerlei Wissen zu haben. Sie beschworen lediglich die Integrität des Beklagten. Umgekehrt konnte auch dem Kläger zur Fundierung der Klage die Beibringung von 'Klagehelfern' auferlegt werden, von denen ebensowenig ein Wissen um den fraglichen Tathergang erwartet wurde. Auch sie beschworen lediglich den untadeligen Leumund des Klägers. Der Prozeßausgang hing also davon ab, wer die größere Anzahl solcher Leumundszeugen beizubringen vermochte, um damit die andere Partei zu 'überzeugen', womit wir zugleich auch der ursprünglichen Bedeutung unseres Wortes Überzeugung auf die Spur gekommen sind.⁷

Denunciatio und Egalität im Recht

Die Aufklärung eines historischen Sachverhaltes, mit anderen Worten die materielle Wahrheit, bildete also beileibe nicht das Erkenntnisziel dieses Prozeßtyps. Je mächtiger und statusmäßig höherrangig aber in diesem Verfahren die Beklagten kirchlichen Würdenträger waren - zumeist waren sie zugleich auch weltliche Herrschaftsträger - um so weniger konnten sie der angeklagten Verfehlungen überführt werden, weil es ihnen die wenigsten Schwierigkeiten bereitete, die erforderliche Zahl an Eideshelfern beizubringen. Schon aufgrund ihres Status konnten also Prälaten wegen Korruption - die Simonie war eines der Hauptgravamina der mittelalterlichen Kirche - strafrechtlich kaum zur Verantwortung gezogen werden. Daß mit einem solchen Verfahren kein Staat zu machen war und es als kirchliches Disziplinierungsinstrument nicht taugte, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Auch daß hier für die Denunziation kein Raum war, ist ohne weiteres nachzuvollziehen.

Die Stunde der Denunziation schlug erst, als Innozenz III. auf dem berühmten vierten Lateralkonzil 1215 den Inquisitionsprozeß einführte, um korruptionsverdächtigen Klerikern das bequeme Mittel des Reinigungseids aus der

⁷ Vgl. Günter Jerouschek, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104, 1992, S. 328-360.

Hand zu schlagen.⁸ Und nicht von ungefähr waren es Prälaten, die zuerst gegen die in die Wege geleitete *inquisitio*, der prozeßrechtlichen Untersuchung des Verdachtssachverhalts von Amts wegen, das Fehlen einer ordnungsgemäßen Klage und das Verlegen des Reinigungseides einwandten, um den Prozeß zu Fall zu bringen. Die Bemühungen verblieben indes vergeblich, denn Innozenz dekretierte, daß bereits die fama, die Berüchtigung, die Funktion der Klage wahrnehme, sie gleichsam fingiert, und Ermittlungen von Amts wegen rechtfertige.

Hier ging es nun eindeutig um die Aufklärung eines historischen Geschehens, die Ermittlung der materiellen Wahrheit, und auch wenn vieles im Einzelnen noch dogmatisch unausgereift war, so war doch der *denunciatio* der Weg als Prozeßinstitut insoweit geebnet, als diese eine fama zu begründen und damit einen Prozeß von Amts wegen in die Wege zu leiten vermochte. In ihm stellte sich, wenigstens theoretisch, auch nicht länger die Status- und Machtfrage, sondern jeder Christ konnte es wagen, einen Höherrangigen vor Gericht zu ziehen, zumal die *denunciatio* grundsätzlich auch anonym angebracht werden konnte. Dieses Verfahren war auch mit weit weniger Prozeßrisiken verbunden als der Anklageprozeß in seiner weiteren Entwicklung. Hier hatte nämlich der Kläger, auch nachdem die peinliche Strafe den Reinigungseid verdrängt hatte, die Überführung des Angeklagten zu betreiben. Gelang ihm dies nicht, etwa weil die Beweise nicht hinreichten, wurde er selber bestraft, ursprünglich sogar mit der Strafe, die dem Angeklagten gedroht hätte. Dies war zumeist die Todesstrafe.

Ich denke, die skizzierte Entwicklung war dazu angetan, verständlich zu machen, daß der Inquisitionsprozeß, der der *denunciatio* erst Eingang ins Strafrecht verschaffte, unseren heutigen Vorstellungen von Gerechtigkeit weit mehr entgegenkommt als der überkommene Akkusationsprozeß, auch wenn dieser ausgesprochen denunziationsfeindlich ausgestaltet war.

Pervertierungen

Die *denunciatio* sollte nun ihre egalitäre Unschuld bald verlieren, als sie nämlich im Rahmen der *inquisitio haereticae pravitatis*, der Ketzerverfolgung, zu einer im wahrsten Sinne des Wortes tödlichen Waffe umgeschmiedet wurde. Hier gilt es allerdings zu berücksichtigen, daß sie mehr eine Waffe in den Händen der Inquisitoren als in denen der Denunzianten gewesen zu sein scheint: Die Anzeigen, die *gratis et sponte*⁹, umsonst und aus freien Stücken erfolgten,

⁸ Vgl. Günter Jerouschek u. Daniela Müller, Die Ursprünge der Denunziation im Kanonischen Recht, in: Heiner Lück u. Bernd Schildt (Hrsg.), Recht-Idee-Geschichte, Festschrift für Rolf Lieberwirth zum 80. Geburtstag, Köln, Weimar u. Wien 2000, S. 3-24.

⁹ Amalie Föbel, Denunziation im Verfahren gegen Ketzer im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, in: Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röcklein (Hg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, S. 48-63, Tübingen 1997, S. 53.

bleiben, soweit ersichtlich, in der Minderzahl. Überwiegend dürften sie unter der Folter, die unter rechtlich vereinfachten Umständen zulässig war, gewonnen worden sein. Doch ist demgegenüber nicht zu verkennen, daß die anonyme Anzeige, von den Inquisitoren als gottgefällig propagiert, ein verführerisches Mittel war, sich eines Rivalen, Konkurrenten oder sonstwie mißliebigen Zeitgenossen zu entledigen, ohne die eigene Haut oder auch nur einen Prozeßverlust zu riskieren. Gelang es einem, anonym zu bleiben, so hatte man nicht einmal Racheaktionen der denunzierten Partei zu befürchten.

In der Möglichkeit der Instrumentalisierung der obrigkeitlich-kirchlichen *inquisitio* zu eigennützigen bzw. mißgünstigen Zwecken deutet sich zugleich die hochgradige Ambivalenz an, die der Denunziation von Anbeginn an innewohnt: Die Erledigung privater Konflikte unter dem bewußten oder unbewußten Vorwand, übergeordneten Gemeinschaftsinteressen zu dienen, wie auch umgekehrt die obrigkeitlich-kirchlichen Verfolgungsinstanzen das private Konfliktpotential zur Erlangung von Denunziationen zu nutzen wußten. Die Denunziation war namentlich dort ein prekäres Instrument, wo, wie in substaatlichen Solidargemeinschaften, zumeist Verwandtschaftsverbänden, schon naturgemäß ein hohes Konfliktpotential angelegt war. Die Denunziation, die die Loyalität nach oben, zur Kirche oder zur Obrigkeit einforderte, stand damit quer zu den horizontalen Loyalitäten in Familien, zünftischen oder sonst städtischen Korporationen. Wie dies oft beklagt wurde, drohte sie diese zu unterminieren, was zugleich ja auch ihr heilsamer Zweck war. Besonders gefährdet waren diese horizontalen Loyalitäten in gesinnungsideologisch geprägten, autoritär bis totalitär verfaßten Gemeinwesen, in denen bis heute Denunziationen besonders gefragt sind und die Denunziationsbereitschaft mitunter auch exzessive Formen annahm.

Wie sehr dabei die obrigkeitlich propagierte Denunziation zum Zwecke der Strafverfolgung traditionelle Loyalitätsgeflechte zu durchlöchern imstande war, wird bereits bei den Ketzerverfolgungen greifbar. Während der berüchtigten Verfolgungskampagnen des Inquisitors Konrad von Marburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde bereits geklagt: "es klagte der Bruder den Bruder an, das Weib den Mann, der Herr den Knecht und der Knecht den Herrn".¹⁰ Die zynische Prozeßführung Konrads war im übrigen mit den kirchenrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar, und der umstrittene Verfolger mußte selbst mit dem Leben für seinen Vernichtungsfeldzug bezahlen. Von daher wird auch plausibel, daß traditionelle Loyalitäten wie Verwandtschaft und Patronage sich ihrerseits durch massive Sanktionen gegen Denunziationen zu schützen suchten, wofür die *omertà* der Mafia nur ein exponiertes Beispiel darstellt.

¹⁰ So der in der Weltchronik des Zisterziensers Alberich v. Troisfontaines überlieferte Bericht des Erzbischofs Siegfried III. von Mainz und des Dominikaners Bernhard an Gregor IX., zitiert nach Föbel, Denunziation im Verfahren gegen Ketzer, S. 49.

Denunziation und Loyalitätskonflikt

Das Institut der Denunziation sieht sich in der Folge durchgängig in das Spannungsfeld zwischen horizontalen und vertikalen Loyalitäten gerückt. Der Umgang mit der Denunziation kann insoweit sogar als Krisenindikator bewertet werden. Versuchte die Obrigkeit mit der Zulassung der 'heimlichen Rüge' die Denunziationsbereitschaft zu fördern - ein Musterbeispiel hierfür sind die aufgesperrten Löwenmäuler an der Basilika von Vicenza, in die die Denunziationszettel geworfen werden konnten -, so finden sich ebenso kommunale Rechtsakte zur Abschaffung von Denunziationsgeboten, zuweilen mit der ausdrücklichen Begründung, den Gemeinnsinn nicht durch die Statuierung von Denunziationspflichten zu unterhöhlen. Auch wo die Denunziationspflicht auf Amtsträger beschränkt blieb, vermittelte dieses diesen einen durchaus prekären Status, weil sie in den sonstigen sozialen Beziehungsgeflechten isoliert waren.

Denunzierte Sündenböcke? Sodomiter und Hexen

Wie bereits erwähnt, spielte die Denunziation in Epochen, die kirchlich bzw. obrigkeitlich von einem gesteigerten moralischen Politikverständnis geprägt waren, eine besonders unheilvolle Rolle. Zu nennen wären hier nach der Ketzerverfolgung die Sodomiterverfolgung in Oberitalien¹¹ und namentlich die Hexenverfolgung im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Beide jüngeren Verfolgungskonzepte, die Sodomiterverfolgung - die Sodomie umschrieb nach mittelalterlichem Verständnis die widernatürliche Unzucht und erfaßte damit wesentlich auch die Homosexualität - wie die Hexerei, leiteten sich von den während der Ketzerverfolgungen entwickelten Stereotypen her. Lag der Schwerpunkt der Sodomiterverfolgung im 15. Jahrhundert in Oberitalien, so stellen die Hexenverfolgungen nördlich der Alpen, nach einem Auftakt im 15. Jahrhundert im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts erneut einsetzend, gleichsam ihr Pendant dar.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die neueren Forschungen über die ländliche 'Hexenproduktion'¹²: In oft jahrzehntelanger Stigmatisierungsarbeit konkretisierte sich der Hexereiverdacht auf eine bestimmte Person. Erst ab einer gewissen Verdachtsschwelle wurde dieser Verdacht als Gerücht der Obrigkeit zur Kenntnis gebracht, die daraufhin reagieren mußte. Verweigerte sie

¹¹ Vgl. Bernd-Ulrich Hergemöller, *Accusatio und denunciatio im Rahmen der spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung in Venedig und Florenz*, in: Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röckelein (Hrsg.), *Denunziation*, S. 64-79; ders., *Sodom und Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*, Hamburg 1998.

¹² Vgl. Rainer Walz, *Dörfliche Hexereiverdächtigung und Obrigkeit*, in: Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röckelein (Hrsg.), *Denunziation*, Tübingen 1997, S. 80-98.

sich einem Prozeß, was gar nicht so selten der Fall war, zog die Obrigkeit den massiven Unmut der Untertanen auf sich, was mitunter auch zu Aufruhr führte. Gab sie dem Prozeßbegehren nach, so durchbrach das elaborierte Verfolgungskonzept den dörflichen Diskurs schnell, indem die Folter weitere 'Besagungen' - so wurden die so gewonnenen Denunziationen seinerzeit bezeichnet - von Mitgliedern der Dorfgemeinschaft erbrachte, bezüglich derer dörflicherseits gar kein Verfolgungsinteresse bestand. Aus heutiger Sicht kann es nicht Wunder nehmen, wenn hierbei die ganze Einwohnerschaft nach und nach in Verdacht geriet. Nicht selten führte dieser *circulus vitiosus* zu einer regelrechten Dezimierung der Bevölkerung, was ebenso enorme Spannungen zwischen Obrigkeit und Untertanen zur Folge hatte. Völlig konsequent bestanden sodann die aussichtsreichsten prozeßrechtlichen Versuche, die Verfolgungen einzudämmen, darin, daß die seinerzeitigen Appellationsgerichte, vor allem die Rechtsfakultäten und das Reichskammergericht, die Indizienschwelle höher legten und die Glaubwürdigkeit von Denunziationen strengeren Voraussetzungen unterwarf.¹³ Besonders eindringlich wurde typisch deutsche Leichtgläubigkeit und Denunziationsbereitschaft von Friedrich von Spee in seiner unvergleichlichen 'Cautio Criminalis' angeprangert.¹⁴

Freilich kam es auch hier zu freiwilligen Denunziationen, die sich nicht der Folter verdankten. Nicht selten stammten sie aus dem Mund von Kindern. Hier können wir mittlerweile davon ausgehen, daß ein nicht unerheblicher Anteil dieser Kinder schwerst mißbrauchsgeschädigt war, auch sexuell, was den Haß und die Wut erklären hilft, die die Kinder ihre nächsten Verwandten ans Messer liefern ließ.¹⁵ Zugleich bilden die diesbezüglichen Erkenntnisse einen weiteren Mosaikstein in der Geschichte des frühkindlichen sexuellen Mißbrauchs.

Professionelles Denunziantentum

Politische Verdachtsschöpfung

Eine neue Qualität erlangte die Denunziation im 18. Jahrhundert, als im Frankreich des Ancien Regime erstmals professionelle Polizeispitzel eingesetzt wurden, um Denunziationen wegen staatsfeindlicher Umtriebe zu erlangen. Das Spitzelsystem war für benachbarte absolutistische Regime - wie in Österreich

¹³ Günter Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen, Esslingen u. Sigmaringen 1992; Peter Oestmann, Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln, Weimar u. Wien 1997.

¹⁴ Vgl. hierzu Günter Jerouschek, Hexen und ihr Prozeß, S. 248; sowie ders., Friedrich von Spee als Justizkritiker. Die Cautio Criminalis im Lichte des gemeinen Strafrechts der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 108, 1996, S. 243-265.

¹⁵ Günter Jerouschek, Hexenangst und Hexenverfolgung, in: Wolfram Mauser und Carl Pietzcker (Hrsg.), Trauma, S. 79-95, Würzburg 2000, S. 90 f.

oder Preußen - so attraktiv, daß diese sich überlegten, es den eigenen Staaten zu implantieren.¹⁶ Wurde im 18. Jahrhundert davon mit Rücksicht auf die Privatsphäre noch abgesehen, so bestanden im 19. Jahrhundert diese Skrupel nicht mehr. Das Metternichsche System lebte gutteils auch aus einer breiten Spitzeltätigkeit heraus.

In diese Zeit fällt auch die Abwertung des Begriffs Denunziation. Nachdem er zuvor noch als *terminus technicus* für eine bloße Anzeige verwendet worden war, bezeichnete er nunmehr die mißgünstige Anzeige aus unlauteren Motiven heraus mit deutlicher Zuspitzung auf den Bereich politischer Verdächtigung. Deutlich wird dies anhand eines Prozesses, in dem der juristisch gebildete Beschuldigte von Denunziationen gegen sich spricht, wogegen sich ein Zeuge verwehrt: "Ich bin kein Denunziant".¹⁷

Anzeigepflicht und Denunziationsbestrafung

Daß die staatliche Verbrechenverfolgung ohne Anzeigen - wir können ruhig sagen: Denunziationen - nicht funktionstüchtig wäre, liegt auf der Hand. Wohlklingende Forderungen nach Abschaffung der Denunziation in der Rechtspflege sind deshalb völlig illusorisch, und dementsprechend steht gemäß § 138 StGB die Nichtanzeige geplanter schwerer Straftaten unter Strafdrohung. Hier genießt der Schutz des Bürgers und des Rechtsstaates Vorrang vor anderweitigen Loyalitäten oder der Privatsphäre. Sind die Straftaten schon begangen, so betrifft eine Verfolgungs- und damit auch Denunziationspflicht lediglich Polizisten. Welche Vorsicht aber im Umgang mit der Denunziation geboten ist, soll am Beispiel des 'Dritten Reiches' verdeutlicht werden: Eines der ersten Gesetzesvorhaben, daß die neuen Machthaber ins Werk setzten, betraf eine beträchtliche Erweiterung der Strafbarkeit der Denunziation.¹⁸ So erpicht einerseits das neue Regime auf Denunziationen von Abweichlern von der nationalsozialistischen Ideologie war, so wußte Hitler um den 'undeutschen' Abgrund, der sich unter den Denunziationen auftat. Sie erfolgten keineswegs, jedenfalls nicht überwiegend, aus einer Identifikation mit dem nationalsozialistischen Wertesystem heraus, sondern vielmehr, wie gehabt, aus Neid und Mißgunst und dienten wesentlich der Erledigung privater Konflikte. Der Denunziationsflut Herr zu werden, die guten von den schlechten zu sondern, damit waren die Verwaltungen aber zusehends überfordert. Wo also von der Denunziation in übergroßem

¹⁶ Gudrun Gersmann, Schattenmänner. Schriftsteller im Dienst der Pariser Polizei des Ancien Regime, in: Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röckelein (Hg.), Denunziation, S. 99-126, Tübingen 1997, S. 101.

¹⁷ L. Auerbach (Hg.), Denkwürdigkeit des Geheimen Regierungsrathes Dr. Stieber (...), Berlin 1884, S. 140, rekurrierend auf einen Prozeß von 1859/60. Die Fundstelle verdanke ich meinem Mitarbeiter Dr. Michael Schröter.

¹⁸ Hinrich Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Günter Jerouschek, Inge Marszolek u. Hedwig Röckelein (Hg.), Denunziation, S. 127-145, Tübingen 1997, S. 128 f.

Ausmaß Gebrauch gemacht wird, kann dies zugleich auch deren Ende bedeuten.

Urverrat

Was, um ein kurzes Resümee zu versuchen, die Denunziation so gefährlich macht, ist, daß wir alle, als Täter wie als Opfer, schon von Hause aus denunziationsgefährdet sind. Dem Denunzierenden mag die Denunziation dazu herhalten, sich die Nähe und die Teilhabe an der Macht und den Mächtigen zu suggerieren. Nicht zuletzt hat jede und jeder von uns ein denunziatorisches Vorleben, wenn wir uns in Erinnerung rufen, daß im familiären Kontext die Denunziation des Geschwisters beim Vater oder der Mutter, der Mutter beim Vater oder des Vaters bei der Mutter einer tiefgreifenden und verführerischen Neigung entspricht, ja jede und jeder von uns zur Gewinnung von Autonomie auf einen 'Urverrat' zurückblicken kann, wie sich tiefenpsychologisch erhärten ließe. Und wahrscheinlich ist es auch diesem lebensgeschichtlichen Hintergrund geschuldet, daß die Denunziation auch in der Erwachsenenwelt, namentlich im Recht, so wirkmächtig bleibt. Von daher tun wir gut daran, das Denunzieren nicht vorschnell zu verdammen, eingedenk dessen, daß auch Lagerinsassen Mithäftlinge bei KZ-Schergen denunzierten.